

HYGIENEKONZEPT FÜR DIE KIRCHLICHE CHORARBEIT IM BISTUM OSNABRÜCK

(Stand: 26.11.2021)

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie die jeweils gültige kirchliche Corona-Verordnung im Bistum Osnabrück gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weitergehende Einschränkungen verfügen. Zur Entlastung dieses Hygienekonzeptes werden Vorgaben mit aktuellem Bezug in Form sogenannter *FAQs* in separaten Schreiben erörtert.

Darüber hinaus sind folgende Regelungen zu beachten und entsprechende Vorbereitungen zu treffen:

CHOR- UND BLÄSERGRUPPEN

1. Vor der Aufnahme von Proben sind folgende Parameter bzw. Zuständigkeiten zu berücksichtigen:

- Raumhöhe (vgl. zu diesem und den folgenden Punkten Absatz 3 dieses Papiers)
- mögliche Gruppengröße in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Fläche und unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben
- Probenzeit und -dauer
- Möglichkeit zur Handdesinfektion
- Lüftungsmöglichkeit
- Zuständigkeit für die Dokumentation der Anwesenden
- Name der Hygieneverantwortlichen

2. Allgemeine Voraussetzungen:

Die geltenden Verordnungen des Landes bzw. Landkreises sowie des Bistums Osnabrück müssen eingehalten werden.

Die Leitung der Gruppe bzw. sein Rechtsträger (z. B. die Pfarrei) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den verantwortlichen Institutionen und Behörden.

Es ist mindestens ein*e Hygieneverantwortliche*r zu bestimmen, der*die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet. Diese*r sollte entsprechend den hier aufgeführten Vorgaben eingewiesen sein.

Die Hygienehinweise sind allen Mitwirkenden im Vorfeld oder spätestens zu Probenbeginn mitzuteilen.

Mit Blick darauf, dass auch mit den aufgelisteten Maßnahmen dieses Hygienekonzeptes kein hundertprozentiger Infektionsschutz gewährleistet werden kann, nehmen die Chorsänger*innen jeweils in Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung ihres individuellen Gesundheitsstatus an den durchgeführten Proben teil.

An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen. Durch angepasste Probenlängen ist evtl. auch ohne Nutzung der sanitären Anlagen auszukommen.

Von allen Teilnehmenden werden Vor- und Zuname, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer sowie die Zeit der Anwesenheit dokumentiert. Ebenso ist es ratsam, die Sitzposition aller Anwesenden während der Probe schriftlich zu erfassen, um ggf. spätere Infektionsketten nachverfolgen zu können. Ein*e Protokollführer*in ist verbindlich festzulegen. Drei Wochen nach der Probe/ der Veranstaltung erfolgt die Vernichtung der Daten, wenn keine Infektion aufgetreten ist. In der Regel sollte die Erfassung aller Anwesenden auf digitalem Weg erfolgen. In Ausnahmefällen kann auf die Papierform zurückgegriffen werden.

3. Weitere Regeln und Maßnahmen:

- Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Dieser darf nur am persönlichen Probenplatz abgenommen werden. Ab dem Vorliegen einer Warnstufe empfiehlt sich das Tragen einer medizinischen Maske auch beim Chorgesang in der Probe. Ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie generell Auftrittssituationen des Chores.
- Ab Warnstufe 2 erfolgt der Zutritt zum Gebäude nur noch mit einer Maske des Standards FFP2. Zudem ist ab dieser Warnstufe ebenfalls verpflichtend eine negative Testung als weitere Zutrittsbeschränkung vorgesehen.
- Als Orientierungsrahmen gelten insbesondere beim Singen mit Personen, die weder geimpft noch genesen sind im Sinne der jeweils gültigen Coronaverordnung, die wissenschaftlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Infektionen. Diese betragen 1,5 Meter zu beiden Seiten und 2-2,5 Meter nach vorne bzw. hinten. Bei Freiluftproben beträgt der letztgenannte Abstand 2 Meter.
- Die Empfehlung für die Raumhöhe durch die Institute beläuft sich auf 3,5 Meter. Insbesondere bei Proben mit vollständig geimpften und/oder genesenen Personen kann die Höhe auch reduziert werden.
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt bei Chören minimal 4 Meter, bei nicht blasenden bzw. nicht singenden Ensembles 3 Meter. Diese Abstände gelten in geschlossenen Räumen als auch im Freien.
- Auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen ist auch weiterhin auf die Abstände zueinander zu achten. Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn irgend möglich) voneinander zu trennen. Auf dem Weg vom Eingang bis zum Probenplatz ist verpflichtend der entsprechende Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Musizierenden werden regelmäßig auf die Einhaltung der geltenden Vorgaben und Empfehlungen hingewiesen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden.
- Empfehlenswert ist eine versetzte Aufstellung der Singenden ("Schachbrett-Muster").

Proben im Freien:

- Proben können unter Einhaltung der Vorgaben auch im Freien stattfinden, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Die genannten Empfehlungen bzw. Regeln sind auch im Freien zu beachten. Auch hier gilt für die Wege zum Probenplatz die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Ab Warnstufe 1 erfolgt der Zutritt nur für Personen, welche die 3-G-Regel erfüllen.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen den jeweiligen Anforderungen entsprechen und eine ausreichende Größe mitbringen. Dies betrifft u. a. die Wahrung der Abstände sowie die Raumhöhe. Auch weiterhin gilt es, die Aerosolbelastung zu minimieren. Sollten Gemeindehäuser bzw. Pfarrheime den Anforderungen nicht genügen, können ggf. Kirchen und Mehrzweckhallen Ausweichräume sein. Vorab ist jedoch das Einvernehmen mit den jeweiligen Verantwortlichen (Pfarrer, Gemeindeleitung, Kommune) zu suchen.

Probendauer:

- Die Probendauer (inkl. Lüftungsintervall von 15 Minuten) beträgt max. 90 Minuten. Im Fall von Stimmgruppenproben sollten nicht mehr als zwei hintereinander stattfinden und das Lüftungsintervall sollte entsprechend vergrößert werden. Ab Warnstufe 1 wird dringend die Steuerung der Probenzeit durch ein CO₂-Messgeräten (s. u.) empfohlen.

Geimpfte, genesene und getestete Personen:

- Es gelten die entsprechenden amtlichen Vorgaben. Ggf. notwendige negative Testungen sind mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf vor dem Betreten des Probenraums vorzunehmen und durch eine autorisierte

Veranstaltungskraft zu kontrollieren. Einsetzbar sind nach je nach Vorgabe nur PCR-Tests, PoC-Test und amtlich zugelassene Selbsttests.

Lüftung:

- In der Regel nach 30 Minuten sollte eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosol-Anreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.
- Eine gute Korrelationsgröße für die Belüftungsqualität eines Raumes stellt der CO₂-Gehalt der Raumluft dar. CO₂-Messgeräte messen den CO₂-Anteil in ppm oder % und sind über den Fachhandel zu beziehen. Unbedenklich gilt ein Messwert von unter 800 ppm. Bei Überschreitung dieses Werts sind umgehend Lüftungsmaßnahmen durchzuführen.
- Für den Schulbetrieb wird zur Bestimmung von Lüftungsintervallen die APP "CO₂-Timer" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung empfohlen. Anhand der einzugebenden Parameter für den genutzten Raum (Fläche und Höhe) sowie die Personenanzahl und die geplante Nutzungsdauer berechnet die APP die zeitliche Abfolge der Lüftungsintervalle. Die APP ist kostenfrei.

Rhythmisierung der Probenintervalle:

- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen. Sofern in dieser Zeit keine ausreichende Durchlüftung zu erreichen ist, ist eine längere Pause einzuplanen.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Bei wechselnden Nutzungen muss die Tastatur des Probeninstrumentes vor und nach der Probe desinfiziert werden.

Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

Ausschluss von der Probe:

- Personen, die positiv auf Covid 19 getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Sollten Teilnehmer*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Ggf. sind diesem die Protokolllisten auszuhändigen.

4. Zutritt nach 3 G- oder 2 G

Bei Anwendung der sogenannten **3-G-Regel** wird der Zutritt zur Chorprobe auf Personen begrenzt, die entweder geimpft, genesen oder tagesaktuell negativ getestet (s. o.) sind. Weiterhin wird empfohlen, speziell im Innenraum auf die Wahl der

Abstände zwischen den Singenden zu achten.

Unter Anwendung der sogenannten **2-G-Regel** besteht die Möglichkeit - ggf. sogar die Verpflichtung - den Zutritt zur Chorprobe auf Geimpfte und Genesene zu beschränken. Ob In diesem Fall die Masken- und Abstandsvorgaben entfallen, regelt die jeweils aktuelle Coronaverordnung. Auch bei (außer)liturgischen Einsätzen des Chores bzw. der Musikgruppe ist das Anwenden der 2-G-Regel grundsätzlich möglich. Zu beachten ist jedoch, dass im Rahmen eines erweiterten Hygienekonzeptes auf genügend Abstand zu anderen Mitfeiernden (mind. 4 Meter) sowie ein zeitlich getrenntes Einlassmanagement der Sänger*innen / Musiker*innen geachtet wird.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 5 können dienstleistende Personen, die weder geimpft noch genesen sind, bei tagesaktueller Testung nach PoC-Verfahren und verpflichtendem, dauerhaftem Tragen einer mindestens medizinischen Maske auch unter 2-G tätig sein. Wir empfehlen, dies Verfahren auch entsprechende Chorleiter*innen anzuwenden. Sollte ein Mindestabstand von 2,5 Metern zum Chor nicht eingehalten werden, muss verpflichtend eine FF2-Maske getragen werden.

5. Proben von Kinder- und Jugendchören:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen und müssen zur Teilnahme an Proben keinen weiteren gültigen Coronatest vorlegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Aufgrund der in der Regel heterogenen Zusammensetzung der Chorgruppen im Kinder- und Jugendalter ist auch hier auf die Wahl der Abstände zu achten.

SINGEN IM GOTTESDIENST

Wir empfehlen in Abhängigkeit von der Situation im Pandemiegeschehen (u. a. Warnstufen-Status, Impf- bzw. Genesenen-Status) einen wohl überlegten und ggf. dosierten Umgang damit. Zudem erweisen sich die im letzten Jahr in vielen Gemeinden verstärkter umgesetzten Gestaltungsformen mit dem Gesang von Kantor*innen und kleinen Chorformationen sowie dem vermehrten Einsatz von selbstständiger Instrumentalmusik als deutlicher Zugewinn in der Feier der Liturgie.

Jede Veranstaltung oder zugeordnete Probe benötigt ein schriftliches **Hygienekonzept**, das den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen ist, die in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen können. Das vorliegende Konzept für die Chorarbeit im Bistum Osnabrück kann hierfür als Orientierungsrahmen dienen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Verantwortlichen vor Ort.

WEITERE INFORMATIONEN

Der *Bundesmusikverband Chor und Orchester e. V.* – kurz *BMCO* – stellt seit Anfang Mai 2021 die umfangreiche und wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe [Musizieren unter Pandemiebedingungen](#) zur Verfügung. Dort finden sich auf 46 Seiten viele Hintergrundinfos sowie praktische Tipps für die Wiederaufnahme von musikalischen Proben während der Corona-Pandemie.

Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück

Diözesankirchenmusikdirektor Martin Tigges
Domhof 12
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 318-211
Mail: m.tigges@bistum-os.de